



Brüssel, den 7. Februar 2023  
(OR. en)

5536/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0011(NLE)**

---

---

ECOFIN 57  
FIN 63  
UEM 22

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der  
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) vorgelegt hatte, übermittelte die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine positive Bewertung. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)¹.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für jeden Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2022 nach der dort festgelegten Methode zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung.
- (3) Am 9. Dezember 2022 beantragte Deutschland bei der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 mit der Begründung, dass der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Einen entsprechend geänderten RRP legte Deutschland vor.

---

<sup>1</sup> Siehe Dokumente ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1 auf <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Die Änderungen in dem von Deutschland vorgelegten RRP betreffen zwei Maßnahmen. Betroffen sind zum einen die Investition 2.2.4 „Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)“ der Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ und den Zielwert mit der laufenden Nummer 72. Zum anderen sind die Investition 5.1.3 „Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2“ der Komponente 5.1 „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 105 und 106 betroffen.
- (5) Die Investition 2.2.4 besteht in der Finanzierung von sieben Pilotprojekten, mit denen Lösungen entwickelt werden sollen, um alte Eisenbahn-Stellwerke und Systeme zum Schutz von Bahnübergängen durch Sicherheitssysteme der neuesten digitalen Generation zu ersetzen. In dem von Deutschland vorgelegten geänderten RRP wurde für eines der sieben Projekte, SLP Ansbach, der Durchführungszeitplan aufgrund objektiver Umstände geändert. Deutschland zufolge haben außergewöhnliche Verzögerungen während des Baus dazu geführt, dass der Zielwert mit der laufenden Nummer 72 innerhalb des ursprünglichen Zeitplans nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Diese Verzögerungen sind darauf zurückzuführen, dass im Boden versteckte Kontaminationen festgestellt und in der Folge Bomben und Munition entdeckt wurden, was eine Änderung der Bautechnik erforderlich machte, sowie darauf, dass die Arbeiten in der Nähe und unter den Gleisen durch die extrem hohen Temperaturen des Sommers 2022 behindert wurden. Daher hat Deutschland beantragt, das Projekt „SLP Ansbach“ aus dem Zielwert mit der laufenden Nummer 72, der einen Abschluss aller Projekte zum Ende des vierten Quartal 2021 vorsah, herauszunehmen und stattdessen für seine Durchführung einen neuen Zielwert 72A mit einem erwarteten Projektabschluss zum ersten Quartal 2023 hinzuzufügen.

- (6) Ziel der Investition 5.1.3 ist es, die Erforschung und Entwicklung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 zu unterstützen, um die Schwere und Dauer der Pandemie zu verringern. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von deutschen Impfstoffentwicklern, um die Entwicklungs- und Produktionskapazitäten auszuweiten und die Probandenzahl in den klinischen Prüfphasen zu erhöhen. In dem von Deutschland vorgelegten geänderten RRP wurden die Zielwerte für die Durchführung der Maßnahme aufgrund objektiver Umstände geändert. Deutschland zufolge war lediglich einer der drei im Rahmen des Sonderprogramms unterstützten Impfstoffhersteller sowohl bei der Forschung als auch bei der Einführung des Impfstoffs erfolgreich, während die beiden anderen Teilnehmer keine Zulassung ihres jeweiligen Impfstoffs bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur beantragten. Dies führte dazu, dass der Zielwert mit der laufenden Nummer 105 nicht mehr vollständig erreicht werden konnte. Ferner führte Deutschland aus, dass zwar drei Unternehmen im Rahmen des Programms finanziell unterstützt wurden, ein Impfstoffhersteller jedoch das Zulassungsverfahren bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur abgebrochen hat und ein weiterer erhebliche Verzögerungen bei der Erreichung der für die Phasen der Impfstoffentwicklung vorab festgelegten Etappenziele (wie der Genehmigung einer bestimmten Phase der klinischen Prüfungen oder der Zulassung des Impfstoffs) zu verzeichnen hatte und auch keine Zulassung beantragt hat. Deutschland erklärte weiter, dass die Auszahlung von mehr als 591 281 160 EUR im Rahmen des Programms nicht möglich ist, sodass der Zielwert mit der laufenden Nummer 106 nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Daher hat Deutschland beantragt, den Zielwert mit der laufenden Nummer 105, wonach zwei Teilnehmer im Rahmen des Forschungs-Sonderprogramms bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Zulassung eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 beantragen sollten, zu streichen. Ferner hat Deutschland beantragt, den Zielwert mit der laufenden Nummer 106 dahin gehend zu ändern, dass der für die Maßnahme bereitgestellte Gesamtbetrag von 750 000 000 EUR auf 591 000 000 EUR reduziert und auch das entsprechende Auszahlungsziel reduziert wird.

Der Betrag von 591 000 000 EUR entspricht demnach den geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme. Für die Festlegung des finanziellen Beitrags sollten gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 die reduzierten geschätzten Gesamtkosten des RRP zugrunde gelegt werden.

- (7) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die von Deutschland angeführten Gründe eine Änderung des RRP gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Die Kommission bewertete den geänderten RRP gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.
- (8) Die von Deutschland vorgeschlagene sehr geringfügige Änderung hat keinen Einfluss auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP.
- (9) Die Bewertungskriterien, insbesondere diejenigen nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241, werden angesichts der von Deutschland vorgeschlagenen gezielten Änderungen, die lediglich die teilweise Änderung zweier Maßnahmen betreffen, weiterhin erfüllt. Zusätzlich zu diesen gezielten Änderungen setzte Deutschland die Kommission schriftlich über seine Absicht in Kenntnis, im Frühjahr 2023 eine umfassende Aktualisierung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 zu beantragen, die Maßnahmen zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen zum Gegenstand hat und dem maximalen finanziellen Beitrag, der Deutschland als nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 ab dem 30. Juni 2022 zur Verfügung steht, Rechnung trägt.

- (10) In Anbetracht der positiven Bewertung des geänderten RRP Deutschlands durch die Kommission, der zufolge der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 und mit Anhang V der genannten Verordnung in diesem Beschluss die Änderungen der Reformen und Investitionsvorhaben festgelegt werden, die infolge der Änderung des RRP erforderlich sind.
- (11) Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Deutschlands beläuft sich auf 26 359 833 613 EUR<sup>1</sup>. Da der geänderte RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 erfüllt und da dieser Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP zudem niedriger als der für Deutschland maximal zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag ist, sollte der dem geänderten RRP Deutschlands zugewiesene finanzielle Beitrag den geschätzten Gesamtkosten des RRP entsprechen.
- (12) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Deutschland hat zwei Kostenschätzungen vorgelegt. Der Bruttowert des geänderten ARP beträgt 27 790 882 000 EUR. Darin ist für einige Maßnahmen die Mehrwertsteuer enthalten, während bei mindestens 26 359 833 613 EUR die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 1*

#### *Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“



2. Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Deutschland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 26 359 833 613 EUR\* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 16 291 323 631 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Ein weiterer Betrag von 10 068 509 982 EUR steht zur Verfügung, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Deutschland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab

---

\* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 „Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans“, Nummer 1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ wird wie folgt geändert:
  - i) In Abschnitt E. Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ E.1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ 2.2.4 Investition: „Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)“ erhält der Absatz 4 folgende Fassung: „Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.“

- ii) In Abschnitt E. Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ E.2. „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ erhält die Zeile 72 folgende Fassung:

„72	2.2.4 Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Zielwert	Erfolgreicher Abschluss der Pilotprojekte	-	Anzahl der abgeschlossenen Pilotprojekte	0	6	Q4	2021	Sechs Pilotprojekte des Programms zur Entwicklung von Lösungen, mit denen alte Stellwerke und Systeme zum Schutz von Bahnübergängen durch Sicherheitssysteme der neuesten digitalen Generation ersetzt werden sollen, wurden erfolgreich abgeschlossen, wobei mindestens drei davon unter Betriebsbedingungen und die übrigen im Labor validiert wurden.“
-----	--	----------	---	---	--	---	---	----	------	---

iii) In Abschnitt E. Komponente 2.2 „Digitalisierung der Wirtschaft“ E.2. „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ wird nach der Zeile 72 die folgende Zeile 72A eingefügt:

„72A	2.2.4 Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/ Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Zielwert	Erfolgreicher Abschluss des letzten Pilotprojekts	-	Anzahl der abgeschlossenen Pilotprojekte	6	7	Q1	2023	Das letzte Pilotprojekt des Programms wurde erfolgreich abgeschlossen und unter Betriebsbedingungen validiert.“
------	---	----------	---	---	--	---	---	----	------	---

- iv) In Abschnitt H. Komponente 5.1 „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ H.2 „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ wird die Zeile 105 gestrichen.
- v) In Abschnitt H. Komponente 5.1 „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ H.2 „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ erhält die Zeile 106 folgende Fassung:

„106	5.1.3 Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Zielwert	Auszahlung von mindestens 561 450 000 EUR für die durch dieses Sonderprogramm unterstützte Impfstoffforschung	-	Mio. EUR	0	561,45	Q3	2022	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 591 000 000 EUR wurden mindestens 561 450 000 EUR (95 % der Gesamtfördermittel) an die Zuwendungsempfänger für die Impfstoffforschung ausbezahlt.“
------	--	----------	---	---	----------	---	--------	----	------	---

- vi) in dem Punkt mit dem Titel „Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans“, erhält der Satz „Die geschätzten Gesamtkosten des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans werden auf 26 518 833 613 EUR<sup>17</sup> veranschlagt, was den maximalen finanziellen Beitrag übersteigt.“ folgende Fassung: „Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands beläuft sich auf 26 359 833 613 EUR.“

b) Abschnitt 2 „Finanzielle Unterstützung“ Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 1.1 „Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird die Zeile 105 gestrichen.

ii) In Nummer 1.1 „Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „4 500 328 548 EUR“ durch den Betrag „4 344 763 676 EUR“ ersetzt.

iii) In Nummer 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird nach der Zeile 63 die folgende neue Zeile eingefügt:

„72A	2.2.4 Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Zielwert	Erfolgreicher Abschluss des letzten Pilotprojekts“
------	--	----------	--

iv) In Abschnitt 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ erhält die Zeile 106 folgende Fassung:

„106	5.1.3 Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Zielwert	Auszahlung von mindestens 561 450 000 EUR für die durch dieses Sonderprogramm unterstützte Impfstoffforschung“
------	---	----------	--

- v) In Nummer 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „7 284 486 130 EUR“ durch den Betrag „7 531 239 794 EUR“ ersetzt.
- vi) In Nummer 1.3 „Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „6 639 217 950 EUR“ durch den Betrag „6 857 606 743 EUR“ ersetzt.

- vii) In Nummer 1.4 „Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „3 480 124 348 EUR“ durch den Betrag „3 698 513 141 EUR“ ersetzt.
- viii) In Nummer 1.5 „Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag „3 709 321 467 EUR“ durch den Betrag „3 927 710 259 EUR“ ersetzt.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*